

Lehrbuch Nr. 30 Justizfachwirte –Ausbildungsbegleiter
1. Auflage 2023 (Korrekturhinweise):

Seite 201 oben	Nach der Zitierung von § 153 ist die Gesetzesbezeichnung GVG und ein Komma einzufügen.
Seite 201 unten	In der letzten Zeile lautet es richtig § 3 AktO statt § 31 AktO.
Seite 219 am Ende	Das Kostenrecht in Familiensachen ergibt sich aus dem FamGKG. Der Kostenansatz erfolgt in der Regel durch den Urkundsbeamten der 2. Qualifikationsebene.
Seite 226 Mitte	Tippfehler bei „Ergänzungspflegschaft“
Seite 254	Nah Seite 254 ist die Übersicht 92a zum Kostenrecht in Familiensachen einzufügen.
Seite 356 Mitte	Bei Mord lautet die Vorschrift richtig § 211 StGB statt § 11 StGB.
S. 413 oben	Statt § 47 V muss es richtig § 47 IV AktO heißen.

Übersicht 92a: Kosten in Familiensachen

1. Grundlagen

- Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten, § 80 S. 1 FamFG.
- Die Parteien schulden **Gerichtsgebühren** nach dem FamGKG, §§ 1 I, 3 II, Anlage 1 FamGKG, KV Nr. 1110 – 1930 FamGKG. Hinzu kommen **Auslagen**, §§ 1 I, 3 II, Anlage 1 FamGKG, KV Nr. 2000 – 2015 (z.B. Zeugen, Sachverständige)
- Die **außergerichtlichen Kosten** können auf Antrag ggf. durch Beschluss des Rechtspflegers festgesetzt werden, § 85 FamFG, §§ 103 ff. ZPO, § 21 Nr. 1 RPflG.
- In Familiensachen ist stets über die Kosten zu **entscheiden**, § 81 I 3 FamFG. Dabei hat das Gericht die Grundsätze der Kostentragung gem. § 81 FamFG zu beachten. Ergeht eine gerichtliche Entscheidung über die Kosten, dann geschieht das in der Endentscheidung, § 82 FamFG.
- Endet das Verfahren durch **Vergleich** und es wurde keine Regelung über die Kostentragung getroffen, fallen die Gerichtsgebühren jedem Beteiligten zu gleichen Teilen zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst, § 83 FamFG.

2. Kostenansatz

a) Kodifikationsgrundsatz

Kosten werden nur nach dem FamGKG erhoben, § 1 FamGKG. Fehlt dort ein Kostentatbestand, können für die gerichtliche Handlung weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden.

b) Zuständigkeit

Die Gerichtskosten werden vom Kostenbeamten des mittleren Justizdienstes (in Bayern: 2. Qualifikationsebene) beim Gericht angesetzt, § 18 I FamGKG, Nr. 1 KostVfg, §§ 5, 7 GeschStV, § 153 GVG. Dabei handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt gemäß § 23 EGGVG.

c) Kostenrechnung

Der Kostenansatz besteht in der Aufstellung der Kostenrechnung, Nr. 4.1, 24 KostVfg. Diese enthält:

- Angabe Justizbehörde, Bezeichnung der Sache und Geschäftsnummer
- Berechnung der angefallenen Gerichtskosten (Gebühr, Wert) und Auslagen, jeweils unter Angabe der einschlägigen Vorschrift
- Feststellung der Kostenschuldner
- Unterschrift des Kostenbeamten

d) Fälligkeit

- Kosten sind alsbald nach ihrer Fälligkeit anzusetzen; ggf. werden Vorschüsse berechnet, Nr. 15.1 KostVfg. Im Normalfall werden **Verfahrensgebühren** in Ehe- und selbständigen Familienstreitsachen mit Einreichung der Antragsschrift, der Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, § 9 I FamGKG. Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt (z. B. Vereinfachtes Unterhaltsverfahren, KVNr. 1210) wird sie mit dieser fällig.
- Zur Fälligkeit bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften und von Gebühren in sonstigen Fällen (insbes. Folgesachen) sowie der **Auslagen** siehe §§ 10, 11 FamGKG.

e) Vorschuss

- Soweit das Gesetz es gestattet, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten (Vorschuss) abhängig gemacht werden, § 12 FamGKG.

Das gilt insbesondere in Ehe- und selbständigen Familienstreitsachen für die Zustellung der Antragsschrift, § 14 I 1 FamGKG (ohne Folgesachen, da nicht in § 14 I FamGKG aufgeführt) sowie für bestimmte Auslagen (§ 16 FamGKG). Zahlreiche Ausnahmen finden sich in § 15 FamGKG. Für einstweilige Anordnungen gilt keine Vorschusspflicht, § 14 II FamGKG.

- In übrigen Familiensachen soll ein Vorschuss gem. § 14 III FamGKG erhoben werden, wenn es sich um ein **reines Antragsverfahren** handelt und der **Antragsteller die Kosten schuldet**, § 21 FamGKG.

In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, gibt es keinen Antragstellerschuldner. Verfahren ohne Antragstellerschuldner i.S.d. § 21 I 2 FamGKG sind z. B. Gewaltschutzsachen im ersten Rechtszug (§ 21 I 2 Nr. 1 FamGKG) und Minderjährige in Verfahren, die seine Person betreffen (§ 21 I 2 Nr. 3 FamGKG). Kindschaftssachen sind keine reinen Antragsverfahren.

Beispiel:

Beim Amtsgericht München wird ein Antrag auf Ehescheidung eingereicht und die Durchführung des Versorgungsausgleichs beantragt. Die Verfahrenswerte betragen für die Scheidung 10.000 € und für den Versorgungsausgleich 2.200 €

- *Bei der Scheidung handelt es sich um eine Ehesache einschließlich Folgesache, §§ 111 Nr. 1, 121 FamFG*
- *Die Scheidung ist vorschlusspflichtig, § 14 I 1 FamGKG*
- *Es fällt folgende Gebühr an:
2,0 Gebühr aus 10.000 €, KVNr. 1110, §§ 3 II, 28 FamGKG = 532 €*
- *Der Wert der Folgesache „Versorgungsausgleich“ bleibt unberücksichtigt, da kein Vorschuss zu erheben ist.*

f) Kostenschuldner

Als Zahlungspflichtige kommen insbesondere in Betracht:

- Antragstellerschuldner, § 21 FamGKG
- Entscheidungsschuldner, § 24 Nr. 1 FamGKG
- Übernahmeschuldner, § 24 Nr. 2 FamGKG
- Vergleichsschuldner, § 21 II FamGKG (KVNr. 1500)
- Auslagenschuldner, § 23 FamGKG

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner, § 26 FamGKG, § 421 BGB, Nr. 24.2 KostVfg.

Bei erfolgloser Zwangsvollstreckung beim Erstschuldner haftet der Antragsteller als **Zweitschuldner**, § 26 II FamGKG.

g) Kostenbefreiung

Keine Kostenerhebung erfolgt

- bei Gebührenbefreiung, § 2 FamGKG (z.B. Bund, Länder)
 - bei dauerndem Unvermögen des Kostenschuldners, Nr. 10 KostVfg
 - bei Verfahrenskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung, Nr. 3.1 DB-PKH
- Kleinbeträge werden nur ausnahmsweise eingezogen bzw. rückerstattet.
Einzelheiten s. VV zu Art. 59 BayHO.

h) Einwendungen

- Bei Einwendungen gegen den Kostenansatz kommt zunächst die **Erinnerung** in Betracht, § 57 I FamGKG. Sie kann vom Kostenschuldner oder dem Vertreter der Staatskasse (Nr. 38 KostVfg) eingelegt werden. Darüber entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind, § 57 I 1 FamGKG.
- Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung kommt unter den Voraussetzungen von § 57 II FamGKG die **Beschwerde** in Betracht.
- Unabhängig davon hat der Kostenbeamte fehlerhafte Kostenansätze von Amts wegen zu **berichtigen**, Nr. 28.2 KostVfg.
- Die Berichtigung kann auch **im Verwaltungsweg** erfolgen, d.h. der Bezirksrevisor oder Behördenvorstand kann im Vorfeld eines Rechtsbehelfs den Kostenbeamten zur Berichtigung des Kostenansatzes anweisen, Nr. 34 – 36 KostVfg.

i) Kosteneinzahlung

- Üblicherweise erfolgt die Einziehung der Kosten durch **Sollstellung**, Nrn. 4.2, 15, 25 KostVfg. Der zu erhebende Betrag wird bei der zuständigen Landesjustizkasse gebucht, der Zahlungseingang überwacht und bei Nichtzahlung vollstreckt.
- Im Fall einer Vorschusspflicht werden die Kosten **unmittelbar** vom Zahlungspflichtigen ohne Sollstellung angefordert, Nrn. 4.2, 15, 26 KostVfg.

j) Zahlungsnachweise

Die erfolgte Einzahlung der Kosten durch den Kostenschuldner kann nachgewiesen werden durch:

- Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse. Diese wird entweder vor dem ersten Aktenblatt eingeklebt oder in eine dortige Aktentasche, sog. Kostenheft lose eingelegt, § 3 VI 1 AktO i.V.m. Nr. 3.1., 3.3. KostVfg
- Gerichtskostenstempler (Rechtsanwälte, Notare, größere Firmen; GK-Stempler-Best, VSJu 804; Nr. 3.1.6, 3.4.1 KostVfg)
- Gebührenstempler (Gerichtszahlstelle; Geb-Stempler-Best, VSJu 803)

3. Gerichtsgebühren

Die Berechnung erfolgt in drei Schritten:

(1) Ermittlung des Gebührensatzes anhand von § 3 II FamGKG in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum FamGKG).
(2) Ermittlung der Höhe einer Gebühr anhand §§ 3 I, 28 FamGKG in Verbindung mit der Gebührentabelle nach Maßgabe des Streitwerts (Anlage 2 zum FamGKG).
(3) Multiplikation von (1) und (2). Die Mindestgebühr beträgt 15 €, § 28 II FamGKG.

Beispiele:

Die Ehe von Peter und Maria soll geschieden werden. Es wird die Scheidung, die Durchführung des gemeinsamen Versorgungsausgleichs sowie die Übertragung der elterlichen Sorge der 8-jährigen Tochter Isabelle beantragt. Das Familiengericht entscheidet über alle Anträge durch Beschluss.

Verfahrenswerte:

Scheidung: 10.000 €, Versorgungsausgleich: 2.300 €, elterliche Sorge: 2.000 €

Es fällt folgende Gebühr an:

2,0 Gebühr aus 14.300 €, (§ 44 I FamGKG), KVNr. 1110, §§ 3 II, 28 FamGKG = 648 €

Wie vor, nur wurde der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge noch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Im Übrigen wurde durch Beschluss entschieden.

Es fallen folgende Gebühren an:

2,0 Gebühr aus 12.300 €, (§ 44 I FamGKG), KVNr. 1110, §§ 3 II, 28 FamGKG = 590,00 €

0,5 Gebühr aus 2.000 €, KVNR. 1111 Nr. 1a), §§ 3 II, 28 FamGKG = 49,00 €

Somit insgesamt: 639,00 €

Aber gem. § 30 III FamGKG darf nicht mehr erhoben werden als eine 2,0 Gebühr aus dem Gesamtbetrag der Wertteile.

2,0 Gebühr aus 14.300 € = 648 €

In diesem Fall verbleibt es bei den Einzelgebühren. Es sind somit 639 € zu bezahlen.